

CECONOMY AG Düsseldorf

WKN Stammaktie	725 750
WKN Vorzugsaktie	725 753
ISIN Stammaktie	DE 000 725 750 3
ISIN Vorzugsaktie	DE 000 725 753 7

Veröffentlichung des Beschlusses und des Systems zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß §§ 113 Abs. 3 i. V. m. 120a Abs 2 AktG

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der CECONOMY AG am Mittwoch, den 17. Februar 2021, wurden unter TOP 7 „Beschlussfassung über die Herabsetzung der Aufsichtsratsvergütung sowie über die Billigung der Aufsichtsratsvergütung (§ 113 Abs. 3 Satz 1 AktG)“ die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder herabgesetzt und das entsprechend neu ausgestaltete System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Billigung vorgelegt.

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder wurde mit folgendem Ergebnis gebilligt:

290.492.462	Abgegebenen gültige Stimmen (= 80,82 % des Grundkapitals)
289.108.333	Ja-Stimmen (99,52 % %)
1.384.129	Nein-Stimmen (0,47 %)

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder ist wie folgt ausgestaltet:

Durch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wurde in § 113 Abs. 3 des Aktiengesetzes (AktG) geregelt, dass bei einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen ist, wobei eine rein bestätigende Beschlussfassung der bestehenden Vergütung zulässig ist.

Die Vergütung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG wird durch § 13 der Satzung der CECONOMY AG bestimmt und wurde als reine Festvergütung festgelegt.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2020 das System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ("Vergütungssystem") überprüft, seine Feststellungen mit dem Vorstand beraten und beschlossen, der Hauptversammlung der CECONOMY AG am 17. Februar 2021 vorzuschlagen, die Vergütung des Aufsichtsrats noch im laufenden

Geschäftsjahr herabzusetzen, was mit der unter dem Tagesordnungspunkt 7 lit. a) der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung erfolgt ist.

Der Wortlaut von § 13 der Satzung in der nach Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) beschlossenen Satzungsänderung geänderten Fassung sowie die Angaben gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG, soweit sie für den Aufsichtsrat relevant sind, werden nachfolgend dargestellt:

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung. Sie beträgt für das einzelne Mitglied 80.000 Euro. Ab dem Beginn des Monats, der auf die Eintragung der Änderung dieses § 13 Abs. 1 der Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Februar 2021 folgt, beträgt die feste jährliche Vergütung für das einzelne Mitglied 70.000 Euro; § 13 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter und die Vorsitzenden der Ausschüsse je das Doppelte und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse je das Eineinhalbfache des in Absatz 1 festgelegten Betrags. Dies gilt nicht für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in dem Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Die Vergütung für eine Mitgliedschaft oder den Vorsitz in einem Ausschuss wird nur gezahlt, wenn mindestens zwei Sitzungen oder sonstige Beschlussfassungen dieses Ausschusses im jeweiligen Geschäftsjahr stattgefunden haben. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats zur gleichen Zeit mehrere der in Satz 1 genannten Ämter innehat, erhält es die Vergütung nur für ein Amt, bei unterschiedlicher Vergütung für das am höchsten vergütete Amt.
- (3) Die Vergütung ist zahlbar am Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die innerhalb eines Monats ausscheiden und neu bestellt werden, erhalten für diesen Monat nur ein Zwölftel der jährlichen Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in einem Ausschuss, den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss.
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen sowie eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.“

Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Beratung und Überwachung des Vorstands, der die Gesellschaft unter eigener Verantwortung leitet und ihre Geschäfte führt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft steht.

Dem wird durch die Satzungsregelung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen: § 13 der Satzung in der Fassung nach Eintragung der Satzungsänderung sieht eine feste jährliche Vergütung für das einzelne Mitglied des Aufsichtsrats in Höhe von 70.000 Euro vor (ab dem Monat, der auf die Eintragung der Satzungsänderung folgt).

Die Festvergütung ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat geeignet, der – unabhängig vom Unternehmenserfolg – zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen.

Die Höhe der in § 13 der Satzung festgelegten Vergütung ist – auch im Vergleich zu den Aufsichtsratsvergütungen anderer börsennotierter Unternehmen in Deutschland – angemessen, insbesondere auch nach der Herabsetzung. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gesellschaft auch weiterhin in der Lage sein wird, besonders qualifizierte Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu gewinnen. Damit trägt die Aufsichtsratsvergütung nachhaltig zur Förderung der Geschäftsstrategie sowie zur langfristigen positiven Entwicklung der Gesellschaft bei.

Die Vergütung für die Übernahme besonderer Funktionen innerhalb des Aufsichtsrats ist gestaffelt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats und die Vorsitzenden der Ausschüsse je das Doppelte und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse je das Eineinhalbfache des für die einfache Mitgliedschaft gewährten Satzes. Die Erhöhung der Vergütung bei Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats, als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, als Vorsitzender eines Ausschusses oder als Mitglied eines Ausschusses trägt der mit den zusätzlichen Funktionen verbundenen gesteigerten Verantwortung und zeitlichen Beanspruchung Rechnung.

Durch die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 4 der Satzung wird sichergestellt, dass die bisherige höhere (zeitanteilige) Vergütung nur für angefangene Monate bis zur Eintragung der Satzungsänderung Anwendung findet.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird regelmäßig überprüft.

Düsseldorf, 17. Februar 2021

CECONOMY AG

Der Vorstand